

FORTBILDUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 5. November 2022

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Fortbildungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Fort- und Weiterbildung der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sichert die umfassende und qualitativ hochwertige Erfüllung der in § 1 ArchIngG M-V definierten Berufsaufgaben der Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

(1) Zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V besteht für alle Kammermitglieder die Verpflichtung, sich so fortzubilden, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.

(2) Während der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 ArchIngG M-V) sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.
Näheres regelt § 5 Absatz 3.

§ 2 Themen der Fortbildung

(1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten der Kammermitglieder wählen diese in eigener Verantwortung Themen ihrer Fort- und Weiterbildung aus.

(2) Zu den Themen der Fortbildung in der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.

§ 3 Fortbildungsformen

Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind

1. Seminare,
2. Lehrgänge,
3. Kongresse, Tagungen und Symposien,
4. Fachexkursionen, Fachmessen,
5. elektronisches Selbststudium/E-Learning mit Nachweis,
6. Referententätigkeit vor einem Auditorium.

Die Veranstaltungen sind auch als Online-Live-Formate möglich.

§ 4 Qualitätssicherung

(1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten wird für folgende Veranstalter unterstellt:

1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien,
2. Verbände und Netzwerke des Berufsstandes,
3. behördeninterne Fortbildungsträger,
4. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkennen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Aus dem Antrag müssen Titel, Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung sowie Angaben zu den Referenten hervorgehen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über die Eignung von Veranstaltungen, die nicht von den in Absatz 1 genannten Veranstaltern durchgeführt werden und die nicht nach Absatz 2 von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkannt worden sind.

§ 5 Fortbildungspunkte

(1) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder 22 Fortbildungspunkte in einem Zweijahreszyklus nach § 6 Absatz 2. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(2) Eigene Referententätigkeit wird bei Nachweis des zeitlichen Aufwandes mit bis zu elf Fortbildungspunkten pro Tag anerkannt. Bei Veranstaltungen, die Randbereiche des Fachgebiets des Teilnehmers betreffen, kann der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung eine anteilige Anerkennung beschließen.

(3) Für die nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V als Eintragungsvoraussetzung in die Architekten- und Stadtplanerliste während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gelten als Mindestforderung sechs Fortbildungspunkte pro Jahr der in § 2 genannten Themenbereiche.

§ 6 Fortbildungsnachweis

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unaufgefordert zu erbringen.

(2) In zweijährigen Zyklen sind mindestens 22 Fortbildungspunkte durch die Kammermitglieder bis spätestens zum 1. März des auf den zweijährigen Zyklus folgenden Jahres nachzuweisen. Der erste Zweijahreszyklus beginnt mit dem 1. Januar 2010. Für Kammermitglieder, die im Laufe eines Jahres Mitglied werden, gilt Folgendes: Werden sie im ersten Jahr eines zweijährigen Zyklus Mitglied, besteht für das zweite Jahr des zweijährigen Zyklus die Pflicht zu Absolvierung und Nachweis von mindestens elf Fortbildungspunkten. Danach gilt Satz 1. Werden sie im zweiten Jahr eines Zyklus Mitglied, so gilt für sie die Pflicht zu Ableistung und Nachweis erst ab Beginn des folgenden zweijährigen Zyklus.

(3) Der Anteil der Fortbildungspunkte, der durch Fachexkursionen und Fachmessen erbracht wird, darf in der Summe maximal 50 % der nachzuweisenden Gesamtpunktezah nach Absatz 2 betragen.

(4) Die Fortbildungsmaßnahmen sind durch eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters, aus der die teilnehmende Person, Thema, Inhalt, Datum und die Zahl der Fortbildungspunkte der Veranstaltung sowie der Name des Referenten ersichtlich sind, nachzuweisen. Gehen diese Angaben aus der Teilnahmebestätigung nicht hervor, so hat der Teilnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

(5) Befreit von der Fortbildungsnachweispflicht sind Mitglieder, die

1. nach Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder
2. wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit oder Mutterschutz/Elternzeit nicht beruflich tätig sind oder
3. an staatlichen oder privaten Hochschulen oder universitären Einrichtungen in der Lehre für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50 % lehren oder
4. als „im öffentlichen Dienst tätig“ eingetragen sind und keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben oder
5. nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V eingetragen sind.
§ 1 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Bei der Kammer sind geeignete Unterlagen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 einzureichen.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Kammer davon absehen, von Mitgliedern Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern glaubhaft zu machen.

§ 7 Kontrolle der Fortbildung

(1) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen.

(2) Erbringt ein Kammermitglied den Nachweis nach § 6 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht innerhalb der in § 6 Absatz 2 gesetzten Frist, wird das Mitglied gebührenpflichtig gemahnt; § 8 bleibt unberührt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Fortbildungsversäumnisse

Die Verletzung der Fortbildungspflicht kann als Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchInG M-V nach den §§ 31, 33 und 34 ArchInG M-V geahndet werden.

§ 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die am 21. April 2012 beschlossene Fortbildungssatzung, die am 17. November 2012 beschlossene Erste Änderung der Fortbildungssatzung, die am 16. April 2016 beschlossene Zweite Änderung der Fortbildungssatzung, die am 21. April 2018 beschlossene Dritte Änderung der Fortbildungssatzung und die am 5. November 2022 beschlossene Vierte Änderung der Fortbildungssatzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 6/2012 S. 32, 1/2013 S. 27, 7/2016 S. 27, 6/2018 S. 33 und 12/2022 S. 29. Die Fortbildungssatzung, die Erste Änderung der Fortbildungssatzung, die Zweite Änderung der Fortbildungssatzung vorbehaltlich des Artikels 1 Nummern 2 und 3, die Dritte Änderung der Fortbildungssatzung und die Vierte Änderung der Fortbildungssatzung traten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 1 Nummern 2 und 3 der Zweiten Änderung der Fortbildungssatzung traten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Christoph Meyn
Präsident